

Hier ein Überblick der einzelnen Serviceleistungen Ihrer Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich.

OMR Dr. Hans Kellner, MDSc

Angelegenheiten für

- Kammermitgliedschaft
- Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ (für Ärzte und Zahnärzte)
- Übernahme einer Ordination Kassenplanstelle
- Hearing Kommission

Start in den zahnärztlichen Alltag als Newcomer:

Sie haben Ihr Zahnmedizinstudium beendet, was nun?

Jeder Zahnarzt ist aufgrund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12) verpflichtet, sich vor Antritt einer zahnärztlichen Tätigkeit in die Zahnärzteliste der Österreichischen Zahnärztekammer eintragen zu lassen. Die Erstanmeldung findet immer im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer für NÖ statt.

Die Unterlagen für die Ersteintragung finden Sie hier [Anmeldung - Österreichische Zahnärztekammer](#).

Um telefonische Terminvereinbarung unter 050511-3100 wird gebeten.

Dann treffen Sie die Entscheidung in welcher Form Sie den Beruf ausüben möchten:

- 1.) als angestellter Zahnarzt in einer Krankenanstalt oder in einem Ambulatorium
- 2.) als Vertretungszahnarzt für Vertretungen in anderen Ordinationen
- 3.) als Wahlzahnarzt mit eigener Ordination oder in der Ordination eines Kollege
- 4.) als Jobsharing-Partner (als mögliche Zusammenarbeitsform, bei vorheriger Eintragung in die Zahnärzteliste. Nicht möglich ist Jobsharing zwischen Kassenzahnarzt+Kassenzahnarzt)
- 5.) als Kassenzahnarzt mit Kassenvertrag und eigener Ordination

Vertretungs-Zahnarzt:

Das Vertretungshonorar wird über einen Privatvertrag mit dem Kassenvertragsinhaber im Vorfeld festgelegt. Es beträgt durchschnittlich 30-33% des Vertragshonorars bei konservierenden Leistungen und 50% bei chirurgischen Leistungen. Das Honorar bei prothetischen Leistungen beträgt üblicherweise 30-33% der Differenz des Gesamthonorars und der Laborkosten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um eine Empfehlung handelt, jeder Kollege hat das Recht, das Vertretungshonorar in Abstimmung mit dem Vertretungszahnarzt anders festzulegen. Vertretungen, welche länger als 6 Wochen am Stück dauern, sind schriftlich der ÖGK und der Landes Zahnärztekammer für NÖ zu melden.

Eine Musterbestätigung der Vertretungstage als Grundlage für die Punkteberechnung einer Kassenplanstelle finden Sie auf der Homepage. [Vertretung - Österreichische Zahnärztekammer](#)

Wahlzahnarzt:

Als Wahlzahnarzt bestimmen Sie selbst die Höhe Ihrer Honorare. Der Patient erhält einen Teil des Honorars von seinem Krankenversicherungsträger refundiert. Die Höhe des in Rechnung gestellten Honorars wird aber durch die autonomen Honorarrichtlinien (über die Homepage der ÖZÄK abrufbar) nach oben hin begrenzt.

Jobsharing-Partner:

Jobsharing stellt eine besondere Form der Zusammenarbeit dar. Als Jobsharing-Partner besteht die Möglichkeit bei einem Vertragszahnarzt zu arbeiten. Details und Richtlinien sind auf unserer Homepage einzusehen. Der Vertragsinhaber hat im Vorfeld einen Antrag auf Führung einer Jobsharing-Praxis zu stellen. [Jobsharing - Österreichische Zahnärztekammer](#)

Kassen- oder Vertragszahnarzt:

Als Kassenzahnarzt sind Sie verpflichtet nach den Honorarrichtlinien der Krankenversicherungsträger zu arbeiten, Sie sind ein Vertragspartner.

Wie wird man Kassenzahnarzt bzw. wie erhält man einen Kassenvertrag?

Als ersten Schritt empfiehlt es sich, einen Blick auf die Homepage der Landes Zahnärztekammer für NÖ (noe.zahnaerztekammer.at) zu werfen. Dort sind jeweils zum 15. des Quartalmonats die ausgeschriebenen Kassenplanstellen einsehbar.

§-2-Kassenplanstellen für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse ausgeschrieben.

In weiterer Folge sollte mit dem Ordinationsinhaber Kontakt aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass an diesem Standort eine Wahlzahnarzt-Ordination gegründet werden kann. Eine Vertretungstätigkeit in dieser Ordination ist eine wichtige Voraussetzung um als Nachfolger dieser Kassenplanstelle infrage zu kommen. Für attraktive Planstellen bewerben sich erfahrungsgemäß mehrere Kollegen. Aus diesem Grund ist es notwendig, vor der Bewerbung eine maximale Punkteanzahl aus den Bewertungskriterien zu erzielen. Die Bewertungskriterien und das Punkteberechnungsschema finden Sie auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für NÖ.

[Kassenplanstellen - Österreichische Zahnärztekammer](#)

Hearing:

Bewerben sich mehrere Kollegen, deren Punkteanzahl im Punkteberechnungsschema annähernd gleich hoch ist für eine Planstelle (Differenz von 5%), müssen sie sich einem Hearing vor der Hearing-Kommission unterziehen. Der Hearing-Kommission gehören jeweils drei Vertreter der Landes Zahnärztekammer für NÖ und der Gesundheitskasse an. Die Entscheidungen, wer den Zuschlag schlussendlich erhält, werden durch Einstimmigkeit bzw. Mehrstimmigkeit getroffen. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Die Ordinationsübernahmen sind in der Regel mit einer Ablöse verbunden.

Die Landes Zahnärztekammer für NÖ bietet aus vielerlei Gründen keine Ordinationsbewertungen mehr an, sie steht Ihnen aber diesbezüglich in dieser Angelegenheit mit Rat und Tat zur Verfügung.

Kammerbeiträge:

Während Ihres Berufslebens sind Sie verpflichtet, Beiträge an die Landes Zahnärztekammer für NÖ und an die Österreichische Zahnärztekammer zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist von Ihrem Einkommen als Zahnarzt abhängig.

Das Zahnärztegesetz als Bundesgesetz schreibt die Einhebung von Kammerbeiträgen vor. Im Gegenzug erhält das Mitglied eine Reihe von Leistungen angeboten.

Folgende Leistungen erbringt die Landes Zahnärztekammer für NÖ für ihre Mitglieder:

- Eintragung und Führung der Ständesliste
- Hilfestellungen bei Problemen mit den Krankenkassen
- Betreuung der angestellten Zahnärzte und der Wahlzahnärzte
- Ausschreibung der freien Planstellen und Besetzung der Planstellen nach objektiven Kriterien
- Betreuung bei Ordinationsübergaben
- Patientenschlichtung, kollegiale Schlichtung

- Schutz vor unlauterem Wettbewerb (Werberichtlinien)
- Ausbildung der zahnärztlichen Assistentinnen und der Prophylaxe-Assistentinnen
- Fortbildungsveranstaltungen zu günstigen Konditionen
- juristische Beratung
- Notdienstplaner
- Jobbörse
- Vertretungsbörse
- Hilfestellung im Rahmen der Qualitätssicherung

Ablauf der Kammerbeitragsvorschreibung:

Im Mai jedes Jahr erhalten alle Zahnärzte eine vorläufige Beitragsvorschreibung per Post gemäß Höchstbemessungsgrundlage von € 160.000,- p.a. Einkommen vor Steuer.

Danach gibt es 2 Wege:

WEG 1)

Sie haben **bis Anfang Mai** der LZÄK für NÖ Ihren **Est-Bescheid/Jahreslohnzettel** für das zweit-vorangegangene Jahr **bereits übermittelt**:

Daher wurde dieser bei der **Vorschreibung im Mai** bereits berücksichtigt und die Vorschreibung im Mai erfolgt bereits in der korrigierten und **tatsächlichen Höhe**.

WEG 2)

Sollten Sie **bis Anfang Mai noch keinen Est-Bescheid/Jahreslohnzettel** an die LZÄK für NÖ übermittelt haben und Ihr Einkommen vor Steuer für das zweit-vorangegangene Jahr liegt unter der Höchstbemessungsgrundlage von € 160.000,- p.a.:

Bitte einen sogenannten **Berichtigungsantrag** bei der LZÄK für NÖ einbringen. Das bedeutet, dass Sie Ihren **Est-Bescheid/Jahreslohnzettel** mit der Anmerkung: "Bitte um Berichtigung der Vorschreibung" **übermitteln**. Dafür haben Sie 6 Wochen Zeit – längstens jedoch bis Ende Juni!

Die tatsächliche Einhebung Ihres Beitrags erfolgt dann im September als Einbehalt von Kassenhonoraren oder bei Wahl- oder Wohnsitzzahnärzten mittels Einziehungsauftrag oder selbstständiger Überweisung. Achtung: Wer **bis Ende Juni** seinen **Einkommensteuerbescheid nicht übermittelt** hat, bleibt anhand der Höchstbemessungsgrundlage eingestuft, die für NÖ € 160.000,- p.a. Einkommen vor Steuer beträgt. Eine nachträgliche **Herabsetzung** des Kammerbeitrags ist dann **nicht mehr möglich**.

Als **Pensionistin bzw. Pensionist** reicht es, wenn Sie uns eine Kopie Ihres **Pensionistenausweises** oder **Pensionsbescheides** schicken, um Sie entsprechend einstufen zu können (Achtung: dies ist nur bei Führung als **Wohnsitzzahnarzt/ärztin** möglich).

Außerordentliche Mitglieder und **BerufsanfängerInnen** übermitteln ebenfalls **keinen Einkommensteuerbescheid**, sie zahlen einen jährlichen **Fixbeitrag**.

Achtung: Diese Regelung für BerufsanfängerInnen gilt nur für die ersten beiden Kalenderjahre. Beispiel: Eintragung in die Zahnärzteliste im Jahr 2025: Begünstigter Fixbeitrag für das Kalenderjahr 2025 (aliquot) und 2026. Danach ist ebenfalls der Est.-Bescheid erforderlich.

Sollten Sie während Ihrer Berufslaufbahn den zahnärztlichen Beruf für **voraussichtlich mindestens sechs Monate** nicht in Österreich ausüben (z.B.: wegen Schwangerschaft/ Karenz/ Kindererziehung, Ableistung des Präsenzdienstes oder Bildungskarenz/ Auslandsaufenthalt), geben Sie dies bitte im Vorhinein schriftlich an die Landeszahnärztekammer für Niederösterreich bekannt.

Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, einen **Berufsunterbrechung** in der Zahnärzteliste vermerken zu lassen, die für ihre Dauer kammerbeitragsbefreiend wirkt.

Wohlfahrtsfonds:

Zusätzlich zu den Kammerbeiträgen sind Sie auch verpflichtet, Beiträge an den Wohlfahrtsfonds (WFF) zu entrichten.

Der WFF als Einrichtung der Kammern bietet seinen Mitgliedern folgende Leistungen:

- Merkur: Krankheitskosten- und Sonderklasseversicherung
- Krankenunterstützung
- Altersversorgung
- Invaliditätsversorgung
- Kinderunterstützung
- Witwen(r)versorgung
- Waisenversorgung
- Bestattungsbeihilfe
- Hinterbliebenenunterstützung
- Notstandsfonds

Merkur Versicherung: Krankheitskosten- und Sonderklasseversicherung:

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich bietet für seine rein freiberuflich tätigen beitragspflichtigen Mitglieder eine Alternative zur gesetzlichen Krankenversicherung (Opting Out). Diese [Krankheitskostenversicherung](#) ist kostengünstig und wird in Zusammenarbeit mit der Merkur Versicherung AG abgewickelt.

Darüber hinaus wurde für alle Wohlfahrtsfonds-Mitglieder und deren Angehörige ein Rahmenvertrag mit der Merkur Versicherung AG über eine [Sonderklasseversicherung](#) abgeschlossen.

Weitere Details finden Sie hier [Versicherungen - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Krankenunterstützung:

Mitglieder des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich haben bei Krankheit und Behandlung in Form häuslicher Pflege oder stationären Aufenthalts, bei Rehabilitationsaufenthalten im unmittelbaren Anschluss an einen Krankenstand sowie während des (vorzeitigen) Mutterschutzes Anspruch auf Krankenunterstützung. Weitere Details finden Sie hier [Krankenunterstützung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Altersversorgung:

Mitglieder des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich können ab Vollendung des Regelpensionsalters (65 Jahre), frühestens jedoch ab dem 60. Lebensjahr die Altersversorgung in Anspruch nehmen. Diese setzt sich aus einem umlagefinanzierten (Grundrente) und einem kapitalgedeckt finanzierten (Zusatzleistung) Standbein zusammen. Weitere Details finden Sie hier [Altersversorgung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Invaliditätsversorgung:

Bei dauerhafter oder vorübergehender Invalidität bietet der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich seinen Mitgliedern eine Invaliditätsversorgung. Diese wird bei Erfüllung der Voraussetzungen solange gewährt, solange der ärztliche Beruf nicht ausgeübt werden kann. Weitere Details finden Sie hier [Invaliditätsversorgung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Kinderunterstützung:

Kindern von Pensionsempfängerinnen/-empfängern des WFF der Ärztekammer für Niederösterreich wird bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Kinderunterstützung ausbezahlt. Danach wird diese Leistung bei Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung, auch während des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Bei Erwerbsunfähigkeit kann ein darüberhinausgehender Anspruch bestehen.

Hinterbliebenenversorgung:

Im Falle des Ablebens eines WFF-Mitglieds sind Witwen, Waisen oder Halbwaisen anspruchsberechtigt. Der Anspruch auf Witwenversorgung endet mit der Wiederverhehlung. Weitere Details finden Sie hier [Kinderunterstützung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Witwen(r)versorgung:

Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich wird der Witwe/dem Witwer oder dem/der eingetragenen Partner/in eine Witwen- bzw. Witwerversorgung in der Höhe von 60 Prozent des Pensionsanspruchs der/des Verstorbenen ausbezahlt. Bei geschiedenen Eheleuten beziehungsweise ehemaligen eingetragenen Partnern/Partnerinnen mit Unterhaltsanspruch verringert sich der Betrag auf 10 Prozent. Ab 1.1.2020 ist eine gestaffelte Anspruchsdauer in der Satzung des Wohlfahrtsfonds vorgesehen. Weitere Details finden Sie hier [Witwen\(r\)versorgung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Waisenversorgung:

Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich haben die Waisen Anspruch auf eine Waisenversorgung. Diese beträgt für Halbwaisen zehn Prozent des Pensionsanspruchs des verstorbenen WFF-Mitgliedes, für Vollwaisen 20 Prozent. Volljährigen Kindern wird diese Leistung bei Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung, auch während des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Bei Erwerbsunfähigkeit kann ein darüberhinausgehender Anspruch bestehen. Weitere Details finden Sie hier [Waisenversorgung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Bestattungsbeihilfe:

Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich werden jener Person, die die Begräbniskosten getragen hat, die Begräbniskosten bis zu einer Höhe von maximal EUR 4.000,-- ersetzt. Weitere Details finden Sie hier [Bestattungsbeihilfe - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Hinterbliebenenunterstützung:

Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich wird neben Witwen(r)pension und Bestattungsbeihilfe auch eine Hinterbliebenenunterstützung ausbezahlt. Ist das WFF-Mitglied vor dem 65. Lebensjahr verstorben, beträgt der Anspruch EUR 34.066,03. Hat die/der Verstorbene bereits eine WFF-Pension bezogen oder ist das Mitglied nach dem 65. Lebensjahr verstorben, bleibt ein Anspruch von EUR 5.516,51. Weitere Details finden Sie hier [Hinterbliebenenunterstützung - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Notstandsfonds:

Im Fall eines wirtschaftlich bedingten Notstandes kann an Wohlfahrtsfondsmitglieder und deren Hinterbliebene eine Unterstützungsleistung aus dem Notstandsfonds ausbezahlt werden. Weitere Details finden Sie hier [Notstandsfonds - Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich](#).

Bei Fragen an den WFF kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter des WFF unter der Tel.: 01/53751-7000 oder per Mail: wff@arztnoe.at.

MR DDr. Gustav Krischkovsky

Referat für Wahlzahnärzte/innen

Wahlzahnärzte haben keinen Vertrag mit der Krankenkasse. Der Patient hat die erbrachten Leistungen zunächst selbst zu bezahlen, wobei es jedoch Rückerstattungen von der Krankenkasse gibt. Patienten müssen die Rechnung selbst begleichen und bei ihrer Krankenkasse einreichen. Im Anschluss erhalten sie einen Teil der Kosten rückerstattet. Dabei handelt es sich um 80% von jenem Betrag, den ein Kassenzahnarzt für die gleiche Leistung erhalten hätte.

Einerseits kann man als Wahlzahnarzt rasch und unbürokratisch eine Ordination eröffnen oder nach Rücklegung der Krankenkassenverträge noch als Wahlzahnarzt tätig sein. Da es keine Vorschriften für Mindestöffnungszeiten gibt sind, viele ältere Kollegen und Kolleginnen nach Rückgabe des Kassenvertrages noch einige Stunden pro Woche als Wahlzahnarzt tätig und versorgen Ihre langjährigen Patienten weiter. Für die Tätigkeit als Wahlzahnarzt gibt es kein Alterslimit!

Dr. Orechovsky Bernhard MSc

Referat für Qualitätssicherung und betriebstechnische Auflagen

In diesem Referat werden vor allem Anfragen von niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen tagesaktuell und zeitnah beantwortet.

Es werden arbeitsrechtliche Fragen nach dem Arbeitnehmerinnen-Schutzgesetz, Strahlenschutzmaßnahmen und Auflagen, Betriebsstättenverordnung und Entsorgung von Sondermüll etc. bearbeitet.

Anfragen nach der Entsorgung von entsorgungspflichtigen Stoffen und gefährlicher medizinischer Sonderabfall werden ebenso bearbeitet.

Diese Beantwortungen werden immer im Einklang mit dem Kammerjuristen Herrn Dr. Kriegler abgestimmt, um auch rechtliche Aspekte abzudecken.

Für Ordinationsgründer gibt es Hilfestellungen von der Standortwahl bis hin zur baulichen Maßnahme und Inbetriebnahme aller Gerätschaften.

Gesetzlich verpflichtete Selbstevaluierung wird durch das ECAD-System unterstützt indem die eingesandten Bilder gesichtet und daraus resultierende Empfehlungen an die Kollegen retourniert werden. Dies erfolgt voll digitalisiert.

Auch arbeitsrechtliche Belange mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fallen ebenso in die Zuständigkeit der Qualitätssicherung.

Weiter Details zur Qualitätssicherung finden Sie hier [Qualitätssicherung - Österreichische Zahnärztekammer](#).

Bei allfälligen Anfragen die Qualitätssicherung betreffend, stehen wir Ihnen immer zur Verfügung.